



Reg.-Nr.: [REDACTED]

Bearbeiter: [REDACTED]

Netzanschlussvertrag einer Erzeugungsanlage ≥ 100 MW

zwischen

Mustereinspeiser, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt
nachstehend "Anschlussnehmer " genannt -

und

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517
Fürstenwalde/Spree nachstehend „E.DIS“ genannt

für die Anschlussstelle

[REDACTED], Erzeugungsanlage: [REDACTED]-kW-[REDACTED] des Typs [REDACTED] am Standort bei [REDACTED] im
Landkreis [REDACTED]
nachstehend „Erzeugungsanlage“ genannt

1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Erzeugungsanlage an das Stromverteilungsnetz der E.DIS. Strombezug, Netznutzung und Stromeinspeisung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2 Art und Standort der Erzeugungsanlage

2.1 Der Anschlussnehmer errichtet am Standort in [REDACTED], eine Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von insgesamt [REDACTED] MW - ([REDACTED] MW des Typs [REDACTED]; Generatortyp [REDACTED]). Der Wert von [REDACTED] MW gilt als Anschlussleistung.

2.2

Die höchstzulässige Einspeiseleistung beträgt: [REDACTED] MW

Die vereinbarte Bezugsleistung beträgt: [REDACTED] MW

2.3 Der Anschlussnehmer stellt durch geeignete technische Maßnahmen sicher, dass die in 2.2 bezeichnete Einspeiseleistung nicht überschritten wird.

2.4 E.DIS wird die Einhaltung der Einspeiseleistung durch eine eingebaute automatische Leistungsüberwachung gemäß Ziffer 6.4 überprüfen. Wird dabei eine Überschreitung der in 2.2 bezeichneten Einspeiseleistung festgestellt, ist E.DIS berechtigt, die Erzeugungsanlage von ihrem Netz zu trennen.

2.5 Der Ort des Einspeisungs- bzw. Anschlusspunktes (Übergabepunkt) befindet sich an der **Verbindungsklemme** auf der **110-kV-Leitung** [REDACTED]. Die Anschlussanlage des Anlagenbetreibers endet an der Klemme. Der Übergabepunkt stellt gleichzeitig die Eigentumsgrenze für die gelieferte bzw. bezogene Energie dar (siehe **Anlage 1**).

2.6 Der Anschlussnehmer räumt E.DIS den jederzeitigen, ungehinderten Zugang zum Umspannwerk ein. E.DIS stimmt den Zugang vorher rechtzeitig mit dem Anschlussnehmer ab, es sei denn, es besteht Gefahr im Verzug.

2.7 Erweiterungen und Änderungen der Erzeugungsanlage bedürfen der Zustimmung durch E.DIS, soweit sich dadurch vertragliche Bemessungsgrößen ändern oder dadurch die Gefahr von störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen von E.DIS oder Dritter entsteht.

2.8 Die Erweiterungen und Änderungen gemäß 2.7 dürfen nur dann umgesetzt werden, wenn E.DIS:
- deren netztechnische Zulässigkeit schriftlich bestätigt hat und
- der vorliegende Vertrag diesbezüglich angepasst wurde.

3 Anzuwendende Regelungen

Planung, Errichtung, Anschluss, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Anschlussanlage (Umspannwerk) und der Erzeugungsanlage des Anschlussnehmers müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten:

- die einschlägigen VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- die Technischen Anschlussbedingungen der (TAB)
- die Richtlinie der E.DIS „Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Mittel- und Niederspannungsnetz (Strom)“
- die Richtlinie der E.DIS „Zähleranlagen für den Mittel- und Hochspannungsbereich“
- die Richtlinie der E.DIS „Anschluss von Erzeugungsanlagen an das 110-kV-Netz“

Die zuvor genannten Regelungen liegen bei E.DIS zur Einsichtnahme aus bzw. werden von E.DIS auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten ebenso die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV), soweit sie den Regelungen dieses Vertrages nicht widersprechen. Als Anlage im Sinne der NAV gilt vorliegend die Erzeugungsanlage, als Anschlussnehmer der Anlagenbetreiber und als Netzbetreiber die E.DIS. Auf die Regelung zur Haftung in § 18 NAV wird ausdrücklich hingewiesen. Der § 18 NAV ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.

4 Anschluss der Erzeugungsanlage

4.1 Der Anschluss erfolgt an das **110 kV- Netz**

4.2 Die anlagentechnische Umsetzung des Anschlusses der unter Ziffer 2.1 beschriebenen Erzeugungsanlage erfolgt über ein Umspannwerk des Anschlussnehmers. Dieses Umspannwerk erhält die Bezeichnung:

Umspannwerk Musteranlage

4.2.1 Der Standort des Umspannwerkes bedarf der Zustimmung der E.DIS und ist E.DIS rechtzeitig vor Planungsbeginn bekannt zu geben.

4.2.2 Für die Abstimmung der Planung und Errichtung des Umspannwerkes benennen die Vertragsparteien folgende Ansprechpartner:

für E.DIS AG:

Frau/Herrn:
Telefon:
Fax:

für den Anschlussnehmer/in:

Frau/Herrn:
Telefon:
Fax:

Zusätzlich werden im Fall einer Verhinderung der oben genannten Personen kompetente Stellvertreter benannt.

- 4.2.3 Der Anschlussnehmer errichtet das Umspannwerk (einschließlich des in Ziffer 6.1 beschriebenen Zählerplatzes). Dazu wird nach Abschluss dieses Vertrages rechtzeitig vor Beginn der Bauplanung spätestens jedoch vor Baubeginn eine Abstimmung (Anlaufberatung) in Anwesenheit beider Vertragspartner durchgeführt. Beide Vertragspartner sind außerdem berechtigt, aus ihrer Sicht erforderliche fachkompetente Beratungsteilnehmer hinzu zu laden. Diese Abstimmung wird vorzugsweise am Anschlussort durchgeführt.
- 4.2.4 Das beiderseits unterzeichnete Protokoll der Abstimmung ist Voraussetzung für den Baubeginn des Umspannwerkes des Anschlussnehmers.
- 4.2.5 Sollte die Mitbenutzung von Grundstücken Dritter zum Betreiben des E.DIS -Teils der Anschlussanlage erforderlich werden, erklärt sich der Anschlussnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit, die E.DIS bei der Einholung einer Dienstbarkeit vom Grundstückseigentümer zu unterstützen, damit die Eintragung in das Grundbuch veranlasst werden kann.

4.3 Leistungen der E.DIS

- 4.3.1 Für den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage hält E.DIS für die Dauer des Betriebes die Netzkapazität in Höhe der in 2.2 angegebenen Bezugsleistung vor. Diese Bezugsleistung muss nicht in direktem zeitlichen Zusammenhang mit den Leistungen nach Ziffer 2.2 stehen.

Für diese Leistung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von €/kW erhoben.

- 4.3.2 E.DIS wird die Baubetreuung zum Anschluss der Anschlussanlage des Anschlussnehmers gewährleisten sowie für den Anschluss erforderliche betriebsnotwendige Schalthandlungen durchführen.
- 4.3.3 E.DIS wird an der Inbetriebsetzung des Umspannwerks teilnehmen. Die technische Abnahme des fertig gestellten Umspannwerks ist mindestens 2 Wochen vor Inbetriebsetzung mit E.DIS zu vereinbaren.
- 4.3.4 Die Kosten der nach den Ziffern 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3 durchzuführenden Maßnahmen trägt der Anschlussnehmer.

4.4 **Netzanschlusspreis**

- 4.4.1 Für die mit dem Netzanschluss verbundenen Leistungen der E.DIS zahlt der Anschlussnehmer an E.DIS einen Netzanschlusspreis in Höhe von

■ € – (zuzüglich Umsatzsteuer).

Der Netzanschlusspreis umfasst folgende Komponenten:

1	Anschluss, Baubetreuung und Inbetriebsetzung gemäß Ziffer 4.3.1, 4.3.2 und 4.3.3	■	€
2	Vorhalten von Netzkapazität für die Bezugsleistung gemäß Ziffer 4.3.1	■	€

- 4.4.2 Nach Abschluss dieses Vertrages stellt E.DIS den Netzanschlusspreis in Rechnung. Der Betrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

4.5 **Zeitungsfang der Fertigstellung / Baulermine**

Der Anschluss wird nach Erfüllung der Voraussetzungen und Erteilung aller privaten und öffentlich-rechtlichen Zustimmungen für die Trassenführung sowie des Vorliegens der baulichen und technischen Voraussetzungen regelmäßig innerhalb von ■ Wochen fertig gestellt. Nicht berücksichtigt sind Witterungsverhältnisse, die ggf. die Baudurchführung verzögern können sowie eine etwaige Trassenänderung.

- 4.5.1 Zur Abstimmung konkretisierender Baulermine ist die durch E.DIS beauftragte Firma berechtigt.

4.6 **Auflösung bei Nichtrealisierung**

Dieser Vertrag wird gegenstandslos, wenn mit der Realisierung der Anschlussarbeiten aus Gründen, die E.DIS nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vertrages begonnen wird. Von dem Anschlussnehmer gezahlte Beträge werden mit den Aufwendungen, die E.DIS bis dahin aus diesem Vertrag entstanden

sind, nach den gesetzlichen Vorschriften verrechnet. Der Restbetrag wird an den Anschlussnehmer erstattet.

5 Phasenverschiebung

Die Einhaltung eines Leistungsfaktors $\cos \varphi$ von 1,0 ist durch den Anschlussnehmer zu gewährleisten. Eine Abweichung von 0,5 % im Quadrant II laut DIN VDE 418 Teil 20 (DIN EN 62053-23) ist zulässig. Anderenfalls behält sich E.DIS eine Abschaltung bis zum Nachweis einer erfolgten Korrektur der Anlagenspezifikation vor.

6 Messeinrichtungen

- 6.1 Die Messung der elektrischen Energie erfolgt im Umspannwerk des Anschlussnehmers als 110-kV-Messung.
- 6.2 Die Messeinrichtungen für die Einspeisung in das Netz der E.DIS und für die Stromlieferungen an den Anschlussnehmer bestehen aus einem elektronischen Elektrizitätszähler (4-Quadrantenzähler) für 2 Energierichtungen mit integriertem Tarifschaltwerk, zur Erfassung der Wirk- und Blindarbeitswerte sowie der Registrierung der $\frac{1}{4}$ h Leistungsmittelwerte und einem Kommunikationsmodul zur Datenfernübertragung. Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum und der Erhaltungspflicht der E.DIS.
- 6.3 Für die Datenfernübertragung der Zählwerte/Abrechnungswerte ist im Abstand von maximal einem Meter zum Zählerplatz von dem Anschlussnehmer ein mindestens halbamtspflichtiger funktionstüchtiger analoger Telekommunikationsanschluss für die ausschließliche Nutzung durch E.DIS bereitzustellen.
- 6.4 Für die Überprüfung der Einhaltung der Einspeiseleistung liefert und verlegt der Anschlussnehmer eine Steuerleitung vom Typ NYY-0 2 x 1,5 mm² zwischen Zäblerschrank und Kuppelschalter des Anschlussnehmers. Die Steuerleitung ist durch den Anschlussnehmer an den Kuppelschalter anzuschließen. Die technische Richtlinie der E.DIS „Leistungsbegrenzung der Einspeisung aus Erzeugungsanlagen > 30 kVA“ ist dabei zu beachten und einzuhalten.

7 Regelungen zum Abnahmevorrang

- 7.1 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 EEG ist E.DIS verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten aus diesen Anlagen angebotenen Strom vorrangig abzunehmen und zu übertragen. Im Falle einer zeitweisen vollständigen Auslastung des Netzes der E.DIS ist E.DIS daher verpflichtet, sämtlichen EEG-Strom vorrangig vor allem anderen Strom abzunehmen und zu vergüten. Eine entsprechende Verpflichtung besteht nachrangig zum EEG auch aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 KWKG-Gesetz. Daraus resultierend ist E.DIS verpflichtet, Strom aus EEG-Anlagen vor Strom aus Anlagen

gemäß KWK-Gesetz und EEG- sowie KWK-Strom ebenfalls vorrangig vor Strom aus allen sonstigen Erzeugungsanlagen abzunehmen.

- 7.2 Sofern der Netzbereich, an den die Erzeugungsanlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist, aufgrund einer möglichen zeitweisen vollständigen Auslastung zukünftig dem Netzsicherheitsmanagement (NSM) der E.DIS unterliegt, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, seine Erzeugungsanlage auf Verlangen der E.DIS innerhalb von 8 Wochen auf seine Kosten mit einer den Anforderungen der E.DIS entsprechenden Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszustatten und am Netzsicherheitsmanagement der E.DIS teilzunehmen. E.DIS wird den Anschlussnehmer rechtzeitig schriftlich und unter Spezifizierung der Anforderungen zur Installation der Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung auffordern. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall ergänzende Regelungen zur Umsetzung des NSM zu treffen.
- 7.3 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die aufgrund des NSM empfangenen Signale umzusetzen und die Leistung seiner Anlage entsprechend der Vorgaben von E.DIS zu reduzieren. Kommt der Anschlussnehmer der o.g. Aufforderung der E.DIS zur Teilnahme am NSM und Installation der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen nicht oder nicht fristgerecht nach, kann E.DIS die Erzeugungsanlage des Anschlussnehmers, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches oder einer Netzüberlastung, bis zum Nachweis einer erfolgten Nachrüstung der Anlage für NSM ohne Ankündigung vom Netz trennen.

8 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung

- 8.1 Dieser Vertrag tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung (Tag der Letztunterzeichnung) in Kraft.
- 8.2 Der Vertrag läuft unbefristet und kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.3 Mit der dauerhaften Stilllegung der Erzeugungsanlage wird die Einspeisestelle vom Netz getrennt. Die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses trägt der Anschlussnehmer.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Einspeisungen elektrischer Energie in das Netz der E.DIS sind gesondert im Rahmen eines Einspeisevertrages spätestens vor der geplanten Inbetriebnahme zu regeln. Einzelheiten über die Netzführung und den Netzbetrieb werden in einer gesondert abzuschließenden Netzführungsvereinbarung festgelegt.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Anlagen und etwaiger Nachträge, rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der **übrigen**

Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann nach Möglichkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

- 9.3 Änderungen des Vertrages, einschließlich dieser Regelung, und zusätzliche Abmachungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich anerkannt worden sind.

Jeder Vertragspartner kann die Gesamtheit der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Pflichten aus diesem Vertrag dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich übernimmt und hinreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

- 9.4 Die vorgenannten Preise stellen Nettopreise dar, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.
- 9.5 Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden von E.DIS unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, verarbeitet und genutzt.
- 9.6 Als Gerichtsstand wird das für den Firmensitz der E.DIS zuständige Gericht vereinbart.

Ort

Datum

E.DIS Netz GmbH

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtsschaltbild zur Darstellung der Eigentumsgrenze
Anlage 2: § 18 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

Anlage 1

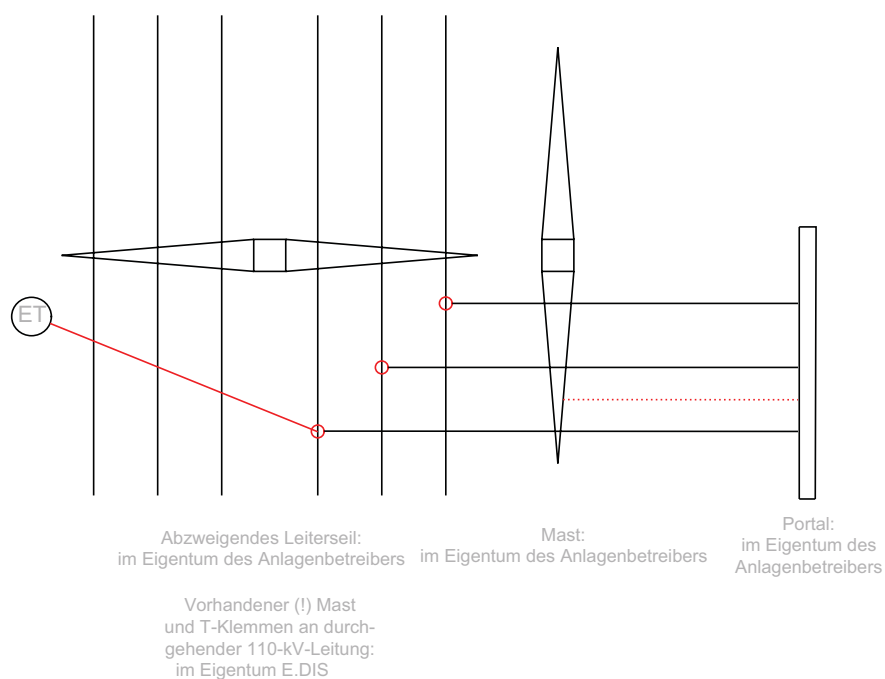
Leistungsort/Eigentumsgrenze:

Hochspannung

Anschluss mit Anschlussleitung an E.DIS-Freileitung

- Eigentumsgrenze:** - Verbindungsklemmen auf der Hochspannungsfreileitung
- Anschlussanlage:** - Umspannwerk des Anlagenbetreibers
- Anlage des Anlagenbetreibers:** - Umspannwerk einschließlich Mast des Anlagenbetreibers und Seilabspannung zum Portal des Umspannwerks

Prinzipdarstellung



Anlage 2

Auszug aus der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006:

§ 18

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch 2482 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50, ausgegeben zu Bonn am 7. November 2006 bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.